

§ 50 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die immatrikulierten Studierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Mitglieder der Hochschule sind weiter

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Absatz 2,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs an der Hochschule tätig sind
3. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

[...]

§ 55 Allgemeines

(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal umfasst außerdem

1. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Professorenvertreterinnen, Professorenvertreter, Gastprofessorinnen, Gastprofessoren,
5. die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren,
6. die Lehrbeauftragten,

[...]

Bearbeitungsvermerke der Universitätsbibliothek Rostock

Dez. Benutzung u. Inf. _____ Datum _____

Anmerkung _____

EDV-Erfassung _____ Datum _____

Ablage BB1 _____